

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszuschließen

Vorstand und Aufsichtsrat bitten die Aktionäre der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 9 um die geringfügige Änderung der Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen und Optionsschuldverschreibungen sowie von Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht (nachstehend auch "Schuldverschreibungen"), die bereits von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Juli 2005 zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossen worden ist. Gegenstand der Änderung ist einerseits die Streichung der Betragsbegrenzung auf EUR 50.000.000,00 des Gesamtnennbetrages der auszugebenden Schuldverschreibungen, die dem heutigen Kursniveau der Aktien der Gesellschaft nicht mehr gerecht wird. Andererseits sollen die nicht mehr aktuellen Bezugnahmen auf die Schlussauktionskurse an der Wertpapierbörse München in Ziffer (5) durch Bezugnahmen auf die Schlussauktionskurse im Xetra-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse ersetzt werden.

Diese Schuldverschreibungen können jeweils mit Umtauschrechten oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft versehen werden. Den Inhabern dieser Umtausch- oder Bezugsrechte wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, indem sie ihre bereits an die Gesellschaft erbrachten Leistungen in Eigenkapital umwandeln (Umtauschrecht) oder eine zusätzliche Einzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft leisten (Bezugsrecht). Die Gesellschaft kann bei einer Emission auch beschließen, dass die begebenen Schuldverschreibungen später auf Verlangen der Gesellschaft in Aktien der Gesellschaft zu tauschen sind (Wandlungspflicht). Zur Lieferung der Aktien bei Ausübung der Umtausch- und Bezugsrechte beziehungsweise Erfüllung der Wandlungspflicht steht der Gesellschaft nach dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 lit. b) insgesamt ein bedingtes Kapital von bis zu EUR 3.390.000,00 zur Verfügung, das der Gesellschaft die Ausgabe von bis zu 3.390.000 neuen Aktien ermöglicht. Das bedingte Kapital von bis zu EUR 3.390.000,00 ist ausschließlich dazu bestimmt, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen oder im Fall der Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts der Gesellschaft Aktien zu liefern. Statt dessen können auch eigene Aktien eingesetzt werden.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft muss mindestens 80 % des zeitnah zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermittelten Börsenkurses

entsprechen. Dies gilt auch für den Fall der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten oder im Fall der Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts der Gesellschaft auf Lieferung von Aktien.

Die in Tagesordnungspunkt 9 geänderte Ermächtigung soll die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und der Gesellschaft insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft auch die erforderliche Flexibilität, über Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auch den internationalen Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden.

Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend offene Festlegung der Bedingungen für die Begebung der genannten Finanzierungsinstrumente ermöglicht es der Gesellschaft, auf die jeweils aktuellen Marktverhältnisse angemessen zu reagieren und neues Kapital zu möglichst geringen Kosten aufzunehmen.

Bei der Begebung der genannten Finanzierungsinstrumente haben die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 AktG grundsätzlich ein Bezugsrecht hierauf. Mit den unter Tagesordnungspunkt 9 geänderten Ermächtigungen soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Gesellschaft erforderlich sein sollte. Im Einzelnen gilt hierbei Folgendes:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge auszuschließen. Solche Spitzenbeträge ergeben sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme, insbesondere des Bezugsrechts der Aktionäre.

Für die Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen sowie für Genussrechte, die mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft versehen sind, soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn der Ausgabepreis des jeweiligen Finanzierungsinstruments dessen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss könnte erforderlich werden, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft in diesem Fall die erforderliche Flexibilität, eine günstige Börsensituation kurzfristig zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden in diesem Fall dadurch gewahrt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert liegt, wodurch der Wert des ausgeschlossenen Bezugsrechts soweit wie möglich minimiert wird. Daneben ist diese Ermächtigung auf die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals beschränkt. Durch diese Vorgaben sind die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt.

Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. –pflichten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft eine marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Plazierbarkeit und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen. Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungsrechte, Optionsrechte oder Wandlungs- und Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit diese nach Maßgabe der Anleihebedingungen benötigt werden.

Frankfurt am Main, im April

Der Vorstand

Ulrich Höller

Markus Koch

Jürgen Overath